jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/31 16Os15/91 (16Os16/91)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1992

Norm

StPO §143 Abs2
StPO §151
StPO §152
StPO 153

Rechtssatz

Ungeachtet der einschränkenden Terminologie des § 143 Abs 2 zweiter Satz StPO ("von der Verbindlichkeit zur Ablehnung eines Zeugnisses .... befreit") sind nicht nur die Fälle des Zeugnisentschlagungsrechtes, sondern auch jene der Zeugnisunfähigkeit (§ 151 StPO) und der berechtigten Zeugnisverweigerung (§ 153 StPO) miteinzubeziehen, weil sich die Unzulässigkeit willensbeugenden Zwangs zur Herausgabe von Gegenständen nach Sinn und Zweck der in Rede stehenden Verfahrensbestimmung auch auf sie erstreckt.

Entscheidungstexte

- 16 Os 15/91
  Entscheidungstext OGH 31.01.1992 16 Os 15/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0109707

Dokumentnummer

JJR_19920131_OGH0002_0160OS00015_9100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at